

Gesetz über Verbrauchssteuer auf elektrischen Strom und bestimmte Brennstoffe 30.12.1996/1260

In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Reichstages wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

4 §

Verbrauchssteuer und Versorgungsbereitschaftsgebühr sind gemäß der dem Gesetz beigefügten Verbrauchssteuertabelle zu entrichten. Die Verbrauchssteuer für elektrischen Strom wurde in Verbrauchssteuerklasse I und Verbrauchssteuerklasse II eingeteilt.

Verbrauchssteuer nach Verbrauchssteuerklasse II wird für elektrischen Strom entrichtet, der innerhalb der Industrie verbraucht wird, und bei der Lieferung für sich gesondert gemessen werden kann. Für anderen elektrischen Strom ist Verbrauchssteuer nach Verbrauchssteuerklasse II zu entrichten.

Unterstützung für die Stromproduktion (20.12.2002/1168)

8 § (20.12.2002/1168)

Das Recht, auf Antrag Unterstützung für den von ihm produzierten Strom zu erhalten, hat derjenige, der Strom produziert

1) mit Windkraft,

2) in einem Wasserkraftwerk, dessen Nennleistung höchstens ein Megavoltampere beträgt,

Punkt 3 wurde durch Gesetz 1.12.2006/1058, das am 1.1.2007 in Kraft tritt, aufgehoben. Die frühere Form lautet: (1.12.2006/1058).

3) mit Brennholz oder Brennstoffen auf Holzbasis,

4) mit Recyclingbrennstoff¹,

5) mit Biogas,

6) mit Holzspänen. (1.12.2006/1058)

Punkt 6 wurde durch Gesetz 1058/2006, das am 1.1.2007 in Kraft tritt, geändert. Die frühere Form lautet:

6) mit Holzspänen,

Punkt 7 wurde durch Gesetz 23.6.2005/447 aufgehoben. (23.6.2005/447)

¹ Anmerkung: Recyclingbrennstoff wird aus brennbaren, trockenen, festen, am Entstehungsort sortierten Siedlungs- und Industrieabfällen gewonnen (vgl. <http://www.finnfacts.com/german/innovations/energy/co-generation.htm>).

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Punkt 8 wurde durch Gesetz 1.12.2006/1058, das am 1.1.2007 in Kraft tritt, aufgehoben. Die frühere Form lautet: (1.12.2006/1058)

8) mit Abgasen aus metallurgischen Prozessen,

Punkt 9 wurde durch Gesetz 1.12.2006/1058, das am 1.1.2007 in Kraft tritt, aufgehoben. Die frühere Form lautet: (1.12.2006/1058)

9) mit Reaktionswärme aus chemischen Prozessen, sodass Produkte, welche bei chemischen Prozessen entstehen, als solche als Verkaufsprodukte oder als Rohmaterial für weitere Herstellungen verwendet werden.

Unterstützung wird nicht für Strom gezahlt, der gestützt auf 7 § Punkt 5 frei von Verbrauchssteuer ist, oder der auf jene Weise produziert wurde, wie in 5 § zweiter Absatz beschrieben ist.

Die Höhe der Unterstützung beträgt 0,42 Cent pro Kilowattstunde. Für Strom, der auf jene Weise produziert wird, wie im ersten Absatz Punkt 1 und 6 beschrieben ist, beträgt die Unterstützung indessen 0,69 Cent pro Kilowattstunde, und für Strom, der auf jene Weise produziert wird, wie unter Punkt 4 beschrieben ist, 0,25 Cent pro Kilowattstunde. Falls Strom gleichzeitig mittels verschiedener Energiequellen produziert wird, welche im ersten Absatz beschrieben sind, und keine zuverlässige Untersuchung bezüglich deren Verwendung vorgelegt werden kann, wird die gesamte Unterstützung nach dem niedrigsten Unterstützungsbetrag gezahlt.

Das Handels- und Industrieministerium kann per Verordnung nähere Bestimmungen darüber erlassen, in welcher Hinsicht Strom als ein solcher angesehen wird, der mit jenen Energiequellen produziert wurde, die im ersten Absatz beschrieben sind.

Der Antrag auf Unterstützung ist beim Zollbezirk jenes Ortes einzureichen, in dem sich das Kraftwerk befindet. Unterstützung kann für Strom beantragt werden, der während eines vollen Kalenderjahres produziert wurde, oder separat – für Strom, der im Zeitraum Jänner-Juni produziert wurde und Strom, der im Zeitraum Juli-Dezember produziert wurde. Der Antrag auf Unterstützung ist spätestens sechs Monate nach dem Ablauf eines zuvor beschriebenen Zeitraumes zu stellen. Unterstützung wird nicht gezahlt, falls die Strommenge, auf die der Antrag hinausläuft, 100 Megawattstunden unterschreitet.

Falls in diesem Gesetz nichts Anderweitiges festgesetzt wird, so gilt bezüglich der Unterstützung sinngemäß, was im Gesetz über Belastung mit Verbrauchssteuer (1469/1994) oder gestützt auf dieses festgesetzt wird, hinsichtlich Verbrauchssteuerkorrektur, Nachbesteuerung, Verbrauchssteuererhöhung, Buchhaltungsverpflichtung, Überprüfung von Angaben und Verpflichtung diese zu erteilen und Ansuchen um Änderung, sowie was darüber hinaus über Verbrauchssteuer festgesetzt oder vorgeschrieben wird.

Auf die Unterstützung wird außerdem das Gesetz über Anwendung von gewissen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften bezüglich staatlicher Unterstützung (300/2001) angewandt.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Beilage

VERBRAUCHSSTEUERTABELLE

Produkt	Produktgruppe	Grund- Verbrauchssteuer	Zusatz- Verbrauchssteuer	Versorgungsbereitschaftsgebühr
Elektrischer Strom Cent/kWh				
– Verbrauchs- steuerklasse I	1	–	0,87	0,013
– Verbrauchs- steuerklasse II	2	–	0,25	0,013
Steinkohle, Steinkohlebriketts, feste Brennstoffe aus Steinkohle Euro/t	3	–	49,32	1,18
Naturgas, in Gasform Euro/MWh	5	–	2,016	0,084
Tallöl ² Cent/kg	6	6,70	–	–

Die Verbrauchssteuertabelle wurde durch Gesetz 1306/2007, das am 1.1.2008 in Kraft trat, geändert. Die frühere Form lautet:

Beilage

VERBRAUCHSSTEUERTABELLE

Produkt	Produktgruppe	Grund- Verbrauchssteuer	Zusatz- Verbrauchssteuer	Versorgungsbereitschaftsgebühr
Elektrischer Strom Cent/kWh				
– Verbrauchs- steuerklasse I	1	–	0,73	0,013
– Verbrauchs- steuerklasse II	2	–	0,23	0,013
Steinkohle, Steinkohlebriketts und feste Brennstoffe aus Steinkohle Euro/t	3	–	43,52	1,18
Naturgas, in Gasform Cent/nm ³	5	–	1,82	0,084
Tallöl Cent/kg	6	5,68	–	–

Die Verbrauchssteuertabelle wurde durch Gesetz 1058/2006, das am 1.1.2007 in Kraft tritt, geändert. Die frühere Form lautet:

² Durchaus unter diesem Begriff bekannt, wobei *tall* auf Schwedisch „Kiefer“ (Baum) bedeutet → „Kiefernöl“

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Beilage

VERBRAUCHSSTEUERTABELLE

Produkt	Produktgruppe	Grund- Verbrauchssteuer	Zusatz- Verbrauchssteuer	Versorgungsbereitschaftsgebühr
Elektrischer Strom Cent/kWh				
– Verbrauchs- steuerklasse I	1	–	0,73	0,013
– Verbrauchs- steuerklasse II	2	–	0,44	0,013
Steinkohle, Steinkohlebriketts und feste Brennstoffe aus Steinkohle Euro/t	3	–	43,52	1,18
Naturgas, in Gasform Cent/nm ³	5	–	1,82	0,084
Tallöl Cent/kg	6	5,68	–	–

Beilage als PDF. (20.12.2002/1168)

Beilage

VERBRAUCHSSTEUERTABELLE

Produkt	Produktgruppe	Grund- Verbrauchssteuer	Zusatz- Verbrauchssteuer	Versorgungsbereitschaftsgebühr
Elektrischer Strom Cent/kWh				
– Verbrauchs- steuerklasse I	1	–	0,69	0,013
– Verbrauchs- steuerklasse II	2	–	0,42	0,013
Steinkohle, Steinkohlebriketts und feste Brennstoffe aus Steinkohle Euro/t	3	–	41,37	1,18
Brenntorf Euro/MWh	4	–	1,51	–
Naturgas, in Gasform Cent/nm ³	5	–	1,73	0,084
Tallöl Cent/kg	6	5,40	–	–

RP 225/1996, StaUB 44/1996, RSv 243/1996³

³ RP = Regeringens proposition = „Vorschlag der Regierung“; StaUB = Statsutskottets betänkande = „Bericht des Staatsausschusses“; RSv = Riksdagens svar = „Antwort des Reichstages“